

TE OGH 2000/5/17 9ObA108/00y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Maier als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling und Dr. Hradil sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Friedrich Stefan und Peter Scherz als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Gerhard O*****, Pensionist, *****, vertreten durch Mag. Wolfgang Stabauer, Rechtsanwalt in Salzburg, gegen die beklagte Partei Salzburger Gebietskrankenkasse, 5024 Salzburg, Faberstraße 19-23, vertreten durch Dr. Johannes Honsig-Erlenburg, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen Feststellung (Streitwert S 25.000), über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 19. Jänner 2000, GZ 11 Ra 208/99h-12, womit über Berufung der klagenden Partei das Urteil des Landesgerichtes Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht vom 17. Juni 1999, GZ 11 Cga 273/98b-7, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit S 3.655,68 (darin S 609,28 Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

Rechtliche Beurteilung

Das Berufungsgericht hat die Frage der Wirksamkeit der Kollektivvertragsbestimmung, mit der eine Änderung der früher geltenden Pensionsanpassungsklausel herbeigeführt wurde, zutreffend bejaht. Es reicht daher insofern aus, auf die Richtigkeit der eingehenden Begründung der angefochtenen Entscheidung hinzuweisen (§ 510 Abs 3 ZPO). Das Berufungsgericht hat die Frage der Wirksamkeit der Kollektivvertragsbestimmung, mit der eine Änderung der früher geltenden Pensionsanpassungsklausel herbeigeführt wurde, zutreffend bejaht. Es reicht daher insofern aus, auf die Richtigkeit der eingehenden Begründung der angefochtenen Entscheidung hinzuweisen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Ergänzend ist den Ausführungen des Revisionswerbers entgegenzuhalten:

Der Oberste Gerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die von den Kollektivvertragsparteien vorgenommene Änderung der Pensionsanpassungsklausel durch die Regelung des § 102 DO.A anstelle der des § 87 Abs 3 DO.A nicht grundrechtswidrig und daher auch nicht sittenwidrig ist (RIS-Justiz RS0094152; SZ 69/31 = Arb 11.476; RdW 1998, 360 ua). Zuletzt wurde in der Entscheidung 9 ObA 108/00y bei vergleichbarem Sachverhalt abermals bekräftigt, dass es - da keine Verfassungsvorschrift den Schutz "wohlerworbener Rechte" gewährleistet - in den

Gestaltungsspielraum der Kollektivvertragsparteien als "Gesetzgeber" fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen unter der Einschränkung der sachlichen Begründbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu ändern (9 ObA 110/00t unter Hinweis auf VfSlg 11.665; SZ 69/31 = Arb 11.476; RdW 1998, 360; sowie auf die für die Auslegung beachtlichen Wertungen des unmittelbar an die Grundrechte gebundenen Bundesgesetzgebers hinsichtlich der Pensionsreformen im ASVG und im öffentlichen Dienst). Im Hinblick auf diese Judikatur, die den vorliegenden Eingriff in die Rechtsposition von Arbeitnehmern als maßvoll angesehen hat, erübrigt sich eine Stellungnahme zur Unterschiedlichkeit zwischen DO.-Pensionsrecht und ASVG-Pensionsrecht und eine noch weitergehende Präzisierung, bis zu welchem Ausmaß noch von einem maßvollen grundrechtskonformen Eingriff gesprochen werden kann. Der Oberste Gerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die von den Kollektivvertragsparteien vorgenommene Änderung der Pensionsanpassungsklausel durch die Regelung des Paragraph 102, DO.A anstelle der des Paragraph 87, Absatz 3, DO.A nicht grundrechtswidrig und daher auch nicht sittenwidrig ist (RIS-Justiz RS0094152; SZ 69/31 = Arb 11.476; RdW 1998, 360 ua). Zuletzt wurde in der Entscheidung 9 ObA 108/00y bei vergleichbarem Sachverhalt abermals bekräftigt, dass es - da keine Verfassungsvorschrift den Schutz "wohlerworbener Rechte" gewährleistet - in den Gestaltungsspielraum der Kollektivvertragsparteien als "Gesetzgeber" fällt, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen unter der Einschränkung der sachlichen Begründbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu ändern (9 ObA 110/00t unter Hinweis auf VfSlg 11.665; SZ 69/31 = Arb 11.476; RdW 1998, 360; sowie auf die für die Auslegung beachtlichen Wertungen des unmittelbar an die Grundrechte gebundenen Bundesgesetzgebers hinsichtlich der Pensionsreformen im ASVG und im öffentlichen Dienst). Im Hinblick auf diese Judikatur, die den vorliegenden Eingriff in die Rechtsposition von Arbeitnehmern als maßvoll angesehen hat, erübrigt sich eine Stellungnahme zur Unterschiedlichkeit zwischen DO.-Pensionsrecht und ASVG-Pensionsrecht und eine noch weitergehende Präzisierung, bis zu welchem Ausmaß noch von einem maßvollen grundrechtskonformen Eingriff gesprochen werden kann.

Dass die Entscheidung 8 ObA 61/97x, der ein anderer Sachverhalt zugrunde liegt, keine andere Beurteilung rechtfertigt, wurde bereits in der schon zitierten Entscheidung 9 ObA 110/00t dargelegt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41, 50 Abs 1 ZPO. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraphen 41., 50 Absatz eins, ZPO.

Anmerkung

E58127 09B01080

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:009OBA00108.00Y.0517.000

Dokumentnummer

JJT_20000517_OGH0002_009OBA00108_00Y0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at